

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 10. Februar 2023	Nr. 12
------	-------------------------------	--------

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule

Vom 1. Februar 2023

Aufgrund des § 26 Absatz 3 Satz 2, des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zweijährige Höhere Handelsschule vom 16. Januar 2019 (Brem.GBl. S. 86 — 223-k-7) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Praktikum soll mindestens drei Wochen dauern; davon sollen höchstens zwei Wochen während der Unterrichtszeit stattfinden. Das Praktikum kann unter Einhaltung des zeitlichen Umfangs statt in Blockform auch in anderen Organisationsformen durchgeführt werden. Über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung sind

1. der Mittlere Schulabschluss, der in den Endnoten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik auf dem erweiterten Anforderungsniveau je Fach mindestens mit der Note „ausreichend“, auf dem grundlegenden Anforderungsniveau je Fach mindestens mit der Note „befriedigend“ erworben wurde und
2. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit einer der aufnehmenden Schulen.“

3. § 8 wird aufgehoben.

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Prüfung zugelassen werden und den Bildungsgang fortsetzen wollen, nehmen ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Prüfungstermin am Unterricht des darauffolgenden Jahrganges teil.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Notenfindung im Unterricht und in der Prüfung erfolgt auf der Basis des für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssels:

1	2	3	4	5	6
ab 85 Prozent	ab 73 Prozent	ab 59 Prozent	ab 45 Prozent	ab 27 Prozent	unter 27 Prozent
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

6. § 17 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vornote für die Prüfung des berufsbezogenen Lernbereichs wird aus dem arithmetischen Mittel der zwei Lernfelder ermittelt, die Gegenstand der Prüfung sind.“

7. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die von der Senatorin für Kinder und Bildung für die Vorbereitung der zentralen Aufgabenstellungen Beauftragten legen der Senatorin für Kinder und Bildung für jedes Fach zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge vor.“

8. Dem § 22 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine dritte Prüfung kann zum Ausgleich mangelhafter Leistungen in einem Lernfeld des ersten Ausbildungsjahres durchgeführt werden.“

9. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfungsblock umfasst die drei Fächer des berufsübergreifenden Bereiches sowie die zwei Lernfelder des berufsbezogenen Bereiches nach § 19 Absatz 1. Die zwei Lernfelder werden in einer Prüfung geprüft. Dabei werden die Leistungen in den beiden geprüften Lernfeldern separat bewertet und ausgewiesen. Die anschließende Berechnung der Gesamtnote der Prüfungsleistung in der Prüfung des beruflichen Lernbereiches erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen prozentualen Anteils der beiden Lernfelder in der Prüfungsaufgabe. Die Leistungen in den Fächern des Prüfungsblocks ergeben sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Ergebnissen der in diesen Fächern durchgeführten mündlichen Prüfungen; dabei werden die Noten der schriftlichen Prüfung mit zwei Dritteln und die Noten der mündlichen Prüfung mit einem Drittel gewichtet.“

10. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, wenn dadurch die Höchstverweildauer nicht überschritten wird“ gestrichen.

11. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Praktikantenamt der Fachoberschulen der Stadtgemeinde Bremen“ durch die Wörter „für die Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.

12. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Übergangsbestimmung

Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. März 2023 begonnen haben, ist die Verordnung in der bis zum 28. Februar 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

13. Die Anlage (zu § 3 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 3 Abs. 1)

Studentafel für die Zweijährige Höhere Handelsschule

Fächer	Unterrichtsstunden pro Jahr	
	1. Ausbildungsjahr	2.
Pflichtbereich		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch	160	160
Politik	80	80
Englisch	120	120
Mathematik	160	160
Naturwissenschaft		80
Sport	80	80
	600	680
Berufsbezogener Lernbereich		
Berufliches Umfeld erkunden und reflektieren	120	
Ein Unternehmen erkunden	120	
Beschaffungsprozesse planen, durchführen, wertmäßig erfassen und analysieren	120	
Absatzprozesse planen, durchführen, dokumentieren und überprüfen	160	
Betriebliche Leistungsprozesse organisieren und auswerten		160
Personalwirtschaftliche Aufgaben planen, durchführen und analysieren		160

Ein Projekt planen, durchführen und auswerten		60
Ein Unternehmen nachhaltig führen		60
	520	440

Wahlpflichtbereich

Zweite Fremdsprache und andere schulische Angebote	120	120
	120	120
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	1 240	1 240
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	1 240	1 240
Teilung	120	120

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Bremen, den 1. Februar 2023

Die Senatorin für Kinder und Bildung